SATZUNG
DER GEMEINDE
TRAPPENKAMP
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 9
FÜR DAS GEBIET
„Wohnsiedlung-West"
4. ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH
ZWISCHEN ERFURTER STR., GRILLENWEG, WALDRAND UND BRESLAUER STR.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.10.1989 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg vom 22.12.1989 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9, 4. Änderung, für den örtlichen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.04.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 23.06.1988 bis zum 03.08.1988 erfolgt.

2. Die Anhörung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 03.08.1988 durchgeführt worden.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.11.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB am 23.11.1988 unterrichtet worden.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den Text Teil B, sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 12.06.1989 bis zum 12.07.1989 während der Dienststunden / nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 03.06.1989 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.10.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.06.1989, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 12.07.1989 bis zum 12.08.1989 während der Dienststunden / nach § 3 Abs. 2 V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Dabei ist darauf hingewiesen worden, daß Bedenken und Anregungen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist vorgebracht worden sind, bei der Beschlußfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und daß eine ergänzende Einschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt worden ist.

8. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.10.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.10.1989 gebilligt.

9. Der katasteramtliche Bestand am Festlegungen der neuen Grenzpunkte sowie die geometrischen wird hiermit bescheinigt.

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am bestätigt, daß
a) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
b) er keine Verletzung von beachtlichen Verfahrensvorschriften beachtet wird,
c) Auflagen gemäß § 6 Abs. 2 LBO nicht erteilt hat oder
d) die gemäß § 6 Abs. 2 LBO erteilten Auflagen beachtet wurden.
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 62 Abs. 4 LBO erteilt.

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung gemäß § 62 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sowie die Genehmigung der Satzung und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 5. Juli 1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 6. Juli 1990 in Kraft getreten.

GEMEINDE TRAPPENKAMP

TEIL „A" PLANZEICHNUNG, Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9, 4. Änderung, § 9 (7) BauGB
- VERKEHRSFLÄCHEN, § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsfläche,
- Straßenbegrenzungslinie,
- BAUGEBIET, § 9 (1) 1 BauGB
- Art der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVo
- WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVo
- Maß der baulichen Nutzung, § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) sowie §§ 17 bis 21 BauNVo
- G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVo
- G.F.Z. Geschoßflächenzahl, § 20 BauNVo
- Z=① Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 17 (4) und 18 BauNVo
- Bauweise, § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVo
- o Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVo
- Nur Einzelhäuser zulässig,
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVo
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BauGB, § 23 (1) BauNVo
- Baugestaltung, § 92 LBO 1983
- Verbindliche Dachneigung, Dachform:
- Dachneigung,
- SD/WD Satteldach / oder Walmdach wahlweise möglich,
- Mit Geh-=G, Fahr-=F und Leitungsrechten=L zu belastende Flächen, § 9 (1) 21 BauGB i. mit Angabe der Nutzungsberechtigten

1 - 13
WA | Z=ID
G.R.Z. | G.F.Z.
D.1 | 0.5
SD/WD | ▲
35-45°

GEMEINDE TRAPPENKAMP
Kreis Segeberg
Flur 3
Maßstab 1:1000
Stand vom 27.08.1989

Erfurter Straße
Breslauer Straße
Grillenweg

LAGEPLAN
M 1:25000
Trappenkamp

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,
- Katasteramtliche Flurstücksnummer,
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke,
- Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke,
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,
- Vermessungslinien mit Maßangaben,
- Bereich der baulichen Festsetzungen,
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 9,

TEIL „B" TEXT

Im übrigen gelten wortlich die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 9, Az.: IV 81d-813/04-60.89(9) vom 06. November 1973.